

2.) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

3.) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen
- der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte
- die Verwaltung der Vereinskasse und die Buchführung
- die Öffentlichkeitsaufgaben für den Verein

#### **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 11 Satzungsänderung**

Anträge auf Änderung der Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In der schriftlichen Einladung ist der zu ändernde Paragraph im Wortlaut anzugeben.

#### **§ 12 Das Vereinsvermögen**

Alle Beiträge, Spenden und sonstige Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet werden.

#### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit ¾ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen Buxtehude e.V. Es ist mit der Zweckbindung Betreuung und Begleitung von Menschen in der ambulanten Versorgung zu verwenden.

#### **§ 14 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

#### **§ 15 Liquidation**

Sofern die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins mit der dafür erforderlichen Mehrheit beschlossen hat, sind der/die 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Buxtehude, den 28.02.2001

## **Satzung**

### **Hospizgruppe Buxtehude e. V.**

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1.) Der Verein führt den Namen "Hospizgruppe Buxtehude" und hat seinen Sitz in Buxtehude.

2.) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz „e. V.“

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

4.) Der Verein ist politisch neutral und überkonfessionell.

5.) Der Zweck des Vereins ist, Schwerstkranke und sterbende Menschen ambulant oder auch stationär zu begleiten und ihnen Beistand zu leisten. Angehörige und Hinterbliebene sind hierbei eingeschlossen.

Der Satzungszweck soll insbesondere durch Aktivitäten verwirklicht werden, wie z. B.

- Unterstützung von Angehörigen Schwerstkranken,
- Begleitung in der Trauerphase,
- Schulung von Interessierten zu Hospizhelfern und Hospizhelferinnen,
- Öffentlichkeitsarbeit und Verbreitung der Hospizidee,
- Kooperation mit öffentlichen Stellen, Institutionen u. priv. Organisationen.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

1.) Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand in angemessener Frist mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

2.) Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) aktiven Mitgliedern, die in der Betreuung tätig sind und
- b) fördernden Mitgliedern.